



Parlament  
Österreich

Parlamentdirektion

# Judikaturauswertung

## Parlamentsrelevante Rechtsprechung

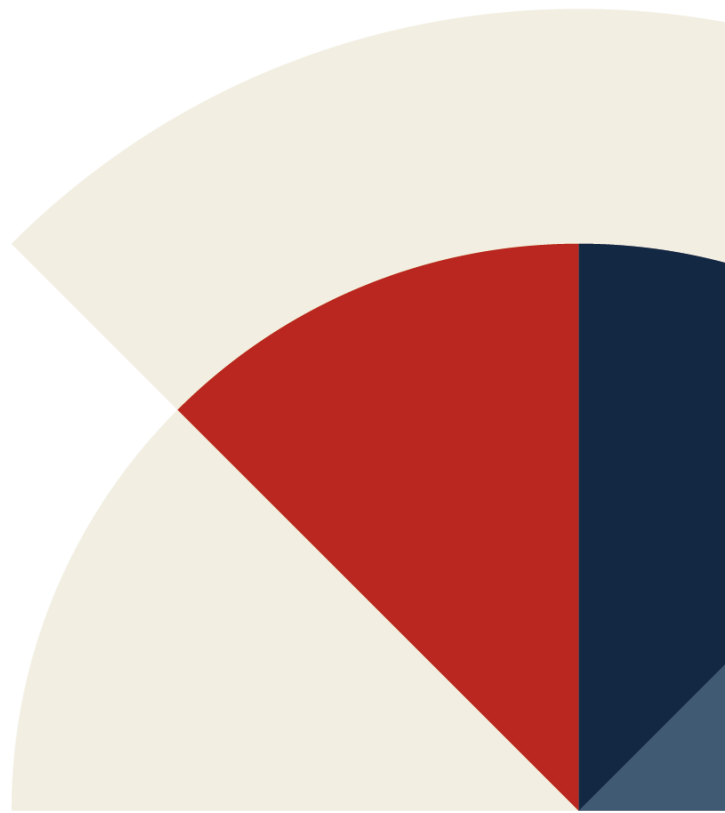
3. Quartal 2022

Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

[oeffentlichesrecht@parlament.gv.at](mailto:oeffentlichesrecht@parlament.gv.at)

+43 1 401 10-2732

3 – Rechts-, Legislativ- &  
Wissenschaftlicher Dienst (RLW)





## Übersicht

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 25.8.2022, <a href="#">UA 5-6/2022</a>	U-Ausschuss: Anträge betreffend Aktenvorlage zurückgewiesen
02.	VfGH 25.8.2022, <a href="#">UA 7-45/2022</a> und <a href="#">UA 46-74/2022</a>	U-Ausschuss: Mehrheit lehnte Beweisverlangen rechtskonform ab
03.	VfGH 23.9.2022, <a href="#">UA 75/2022</a> , <a href="#">UA 83/2022</a> , u.a.	U-Ausschuss: Noch keine Meinungsverschiedenheit entstanden
04.	VfGH 23.9.2022, <a href="#">UA 77/2022</a> , <a href="#">UA 85/2022</a>	U-Ausschuss: Verweigerung der Aktenvorlage ausreichend begründet
05.	BVwG 8.8.2022, <a href="#">W194 2257235-1/11E</a>	U-Ausschuss: Beugestrafe trotz Wohnsitzes im Ausland
06.	BVwG 5.10.2022, <a href="#">W193 2259418-1</a>	U-Ausschuss: Keine Beugestrafe wegen Nichterscheinens
07.	OGH 18.5.2022, <a href="#">1 Ob 75/22v</a>	Keine Amtshaftung wegen mangelhafter Dokumentation in COVID-19-VO-Akt
08.	OGH 24.5.2022, <a href="#">4 Ob 37/22b</a>	Bild eines Politikers als Zitat für Aufruf zu Gegendemonstration
09.	EuG 28.9.2022, <a href="#">T-174/21</a> , <a href="#">Agrofert gg. Parlament</a>	Europaparlament: Zugang zu Dokumenten zu Recht verweigert
10.	EGMR 13.9.2022, <a href="#">15758/13</a> , <a href="#">Sharipov gg. Russland</a>	Entfernung eines Wahlbeobachters aus Wahllokal verletzte Art. 10 EMRK
11.	VfG Brandenburg 26.7.2022, <a href="#">VfGBbg 9/22 EA</a>	Deutschland: Erfolgreicher Eilantrag zum COVID-19-U-Ausschuss



12.	<b>OVG Berlin-Brandenburg</b> 16.8.2022, <u><a href="#">OVG 6 S 37/22</a></u>	Deutschland: Keine Informationspflicht über Altkanzler-Termine
13.	<u><a href="#">Neuigkeiten aus den Landtagen</a></u>	Niederösterreich



3. Qu./2022/Nr. 01

## **U-Ausschuss: Anträge betreffend Aktenvorlage zurückgewiesen**

Der Verfassungsgerichtshof wies zwei Anträge eines Viertels der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses betreffend die unverzügliche Auswertung und Vorlage von Chats aus formalen Gründen zurück.

### **VfGH 25.8.2022, UA 5-6/2022**

Ein Viertel der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses (UsA) war der Ansicht, dass es erstens rechtswidrig sei, dass die Bundesministerin für Justiz (BMJ) sich weigerte, zwei ergänzenden Beweisanforderungen zu entsprechen, und dass sie zweitens unverzüglich die erforderlichen Erhebungen durchzuführen und deren Ergebnisse dem UsA zu übermitteln habe. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) erachtete beide Anträge für unzulässig.

### **Sachverhalt**

Im Jänner 2022 wurden zwei an die BMJ adressierte Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung betreffend die unverzügliche Auswertung und Vorlage von Chats an den UsA wirksam. Die BMJ teilte mit, dass die Auswertung der Akten einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten würde und zur Frage der Reihenfolge der vorzunehmenden Auswertung dringender Konsultationsbedarf bestehe. Die daraufhin durchgeführten Sitzungen im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurden ohne Ergebnis geschlossen. Im April wurde die BMJ gemäß § 27 Abs. 4 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) aufgefordert, den ergänzenden Beweisanforderungen binnen zwei Wochen zu entsprechen. Mit Schreiben vom 25. April 2022 teilte die BMJ samt näherer Begründung mit, dass der Aufforderung nicht entsprochen werden könne.



Daraufhin stellte im Mai 2022 ein Viertel der Mitglieder des UsA den Antrag, der VfGH möge feststellen, dass die BMJ den beiden ergänzenden Beweisanforderungen unverzüglich nachzukommen und die Ergebnisse der beiden Beweiserhebungen dem UsA vollständig vorzulegen habe. Mit Erkenntnis vom 21.6.2022 ([UA 1-2/2022](#)) wies der VfGH diesen Antrag teilweise zurück, teilweise ab (siehe dazu [Judikaturauswertung 2. Quartal 2022](#)).

Das Viertel der Mitglieder des UsA forderte die BMJ in der Folge neuerlich auf, den ergänzenden Beweisanforderungen innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen. Die BMJ erstattete eine Äußerung, in der sie die Ansicht vertrat, dass keine ihr vorwerfbare Säumnis vorliege und die Aufforderung nicht berechtigt sei.

Daraufhin brachten wiederum fünf Mitglieder des UsA gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG einen Antrag beim VfGH ein. Mit diesem beehrten sie erstens, der VfGH möge feststellen, dass die Weigerung der BMJ, den ergänzenden Beweisanforderungen zu entsprechen, rechtswidrig sei. Zweitens waren sie der Ansicht, dass die BMJ unverzüglich die Erhebungen gemäß der beiden Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung durchzuführen und die Ergebnisse dem UsA zu übermitteln habe.

## **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs**

Der VfGH wies beide Anträge als unzulässig zurück:

Der erste Antrag, mit dem die Einschreiter:innen beehrten, der VfGH möge feststellen, dass das Verhalten der BMJ rechtswidrig sei, finde in den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes keine Rechtsgrundlage (siehe dazu auch schon [VfSlg. 19.973/2015](#)).

Der zweite Antrag sei unzulässig, weil der Prozessgegenstand nicht hinreichend bestimmt sei: Die beiden im Antrag genannten Verlangen „vom 26.2.2022“, denen die BMJ nach Ansicht der Einschreiter:innen unverzüglich zu entsprechen habe, würden nämlich nicht existieren. Dem VfGH sei es auch verwehrt, den Antrag im Hinblick auf die Datumsangabe korrigierend zu interpretieren.



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

Da die Anträge unzulässig seien, könne dahinstehen, ob sich überhaupt eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem antragstellenden Viertel der Mitglieder des UsA und der BMJ ergebe.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 02

## **U-Ausschuss: Mehrheit lehnte Beweisverlangen rechtskonform ab**

Eine Minderheit im Untersuchungsausschuss hatte mehrere Beweisverlangen eingebracht. Deren inhaltlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand hat die Mehrheit zu Recht bestritten, entschied der Verfassungsgerichtshof.

### **VfGH 25.8.2022, UA 7-45/2022 und UA 46-74/2022**

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) wies Anträge von einem Viertel der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses (UsA) ab. Die Mehrheit im UsA habe hinreichend begründet, warum das Verlangen des einschreitenden Viertels der Mitglieder auf Vorlage von Akten und Unterlagen nicht vom Umfang des Untersuchungsgegenstands gedeckt sei.

### **Sachverhalt**

Ein Viertel der Mitglieder des UsA stellte am 14. Juli 2022 mehrere Beweisverlangen gemäß § 25 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA), die sich auf die Besetzung bestimmter Leitungsfunktionen sowie die Vergabe bestimmter Aufträge in nicht der ÖVP zuzurechnenden Bundesministerien im Zeitraum zwischen 2013 und 2021 bezogen. Der UsA bestritt das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs der Verlangen mit dem Untersuchungsgegenstand mit (Mehrheits-)Beschlüssen vom 14. Juli 2022. In den Beschlüssen wurde gleichlautend ausgeführt, dass unklar bleibe, wie andere als der ÖVP zuzurechnende Mitglieder ehemaliger Bundesregierungen diese als Partei begünstigt haben sollten und inwieweit die Dokumente somit für den Untersuchungsgegenstand relevant sein könnten. Die Begründung des Verlangens erschöpfe sich in der pauschalen Behauptung, dass eine solche Begünstigung nicht auszuschließen sei. Die Verlangen seien nicht nachvollziehbar und auch nicht



substantiiert. Zudem fehle jeder Hinweis auf den Untersuchungszeitraum.

## **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs**

Der VfGH wiederholte zunächst seine bisherige Judikatur, wonach eine ergänzende Beweisanforderung gemäß § 25 Abs. 3 zweiter Satz VO-UA entsprechend zu begründen ist. Dieser Pflicht stehe im Bestreitungsfall eine korrespondierende Begründungspflicht der bestreitenden Mehrheit des UsA gegenüber. Die Anforderungen an die jeweilige Begründung seien jedoch unterschiedlich, je nachdem ob das Beweisverlangen der Minderheit offenkundig vom Umfang des Untersuchungsgegenstandes gedeckt ist oder nicht.

Im konkreten Fall war es für den VfGH nicht offenkundig, dass die Verlangen des einschreitenden Viertels der Mitglieder vom Umfang des Untersuchungsgegenstandes gedeckt sind. Die Anforderungen an die Begründung der Bestreitungsbeschlüsse seien daher nicht zu hoch anzulegen. Der VfGH kam zum Schluss, dass die Bestreitungsbeschlüsse rechtmäßig waren: In diesen sei hinreichend deutlich und nachvollziehbar dargelegt worden, inwiefern es das einschreitende Viertel der Mitglieder des UsA unterlassen habe, hinreichend zu begründen, dass die begehrten Unterlagen „im Umfang des Gegenstands der Untersuchung“ liegen und damit von (potentieller) abstrakter Relevanz für den UsA sind. Im Anlassfall sei nicht zu erkennen, inwieweit es bei den im Verlangen genannten Bestellungen zu Begünstigungen gekommen sein könnte. Es sei nicht zulässig, auf Grundlage von § 25 VO-UA Akten und Unterlagen vergleichbarer Sachverhalte anzufordern um sodann beurteilen zu können, ob bei diesen eine ähnliche Vorgehensweise gewählt wurde wie bei den vom Untersuchungsgegenstand erfassten Vorgängen.

Die Anträge gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B VG wurden daher im Ergebnis jeweils abgewiesen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#), den [Volltext der Entscheidung UA 7-45/2022](#) sowie den [Volltext der Entscheidung UA 46-74/2022](#).

[Zurück zur Übersicht](#)





3. Qu./2022/Nr. 03

## **U-Ausschuss: Noch keine Meinungsverschiedenheit entstanden**

Der Verfassungsgerichtshof wies mehrere Anträge eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses zurück, da die Abgeordneten zunächst ergänzende Beweisanforderungen verlangen hätten müssen.

### **VfGH 23.9.2022, UA 75/2022, UA 83/2022, u.a.**

Ein Viertel der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses (UsA) war der Ansicht, dass mehrere Bundesminister:innen Akten und Unterlagen aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses vorlegen müssten, und wandte sich an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Dieser entschied, dass noch keine Meinungsverschiedenheit mit den betroffenen Bundesminister:innen entstehen habe können. Die Abgeordneten hätten zunächst ergänzende Beweisanforderungen im UsA verlangen müssen.

### **Sachverhalt**

Im Juli 2022 forderte ein Viertel der Mitglieder des UsA drei näher bezeichnete Bundesminister:innen gemäß § 27 Abs. 4 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) auf, ihrer Verpflichtung aus dem grundsätzlichen Beweisbeschluss nachzukommen und Akten und Unterlagen zu Stellenbesetzungen und öffentlichen Aufträgen binnen zwei Wochen vorzulegen.

Im August 2022 wiesen die drei Bundesminister:innen jeweils darauf hin, dass der Rüge gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA keine ergänzende Beweisanforderung vorausgegangen sei und somit kein „wechselseitiger Kommunikationsprozess“ stattgefunden habe, wie ihn der VfGH voraussetze.

Das Viertel der Mitglieder des UsA war jedoch der Ansicht, dass sich die Verpflichtung



zur Vorlage der Akten und Unterlagen schon aus dem grundsätzlichen Beweisbeschluss ergebe und daher keine ergänzenden Beweisanforderungen vor der Fristsetzung erforderlich gewesen seien. Sie beehrten daher gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG, der VfGH möge feststellen, dass die Weigerung der Bundesminister:innen, ihrer Aufforderung nachzukommen, rechtswidrig sei und sie unverzüglich dem grundsätzlichen Beweisbeschluss zu entsprechen und die Akten und Unterlagen dem UsA zu übermitteln hätten.

## **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs**

Der VfGH hielt die Anträge für unzulässig. Zunächst stellte er fest, dass der erste Antrag, mit dem die Einschreiter:innen beehrten, der VfGH möge feststellen, dass das Verhalten der Bundesminister:innen rechtswidrig sei, in den einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes keine Rechtsgrundlage finde (siehe dazu auch schon VfGH 25.8.2022, [UA 5-6/2022](#) und die diesbezügliche [Judikaturauswertung](#) sowie [VfSlg. 19.973/2015](#)).

Der zweite Antrag sei unzulässig, weil die Voraussetzungen für eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem einschreitenden Viertel der Mitglieder und den aufgeforderten Bundesminister:innen (noch) nicht vorgelegen seien:

Die VO-UA stelle eine Beteiligung der Minderheit im Verfahren sicher, vermittele ihr jedoch keine beherrschende Stellung im Verfahren. Dies zeige sich unter anderem darin, dass die Minderheitsrechte auf ergänzende Beweisanforderungen und Ladung von Auskunftspersonen unter Vorbehalt stünden: Die Mehrheit des UsA könne den sachlichen Zusammenhang solcher Verlangen mit dem Untersuchungsgegenstand durch Beschluss bestreiten. Der Minderheit stünde zur Absicherung ihrer Rechte wiederum die Möglichkeit offen, diesen Beschluss der Mehrheit im Verfahren vor dem VfGH anzufechten.

Im vorliegenden Fall habe das einschreitende Viertel der Sache nach ergänzende Beweisanforderungen erhoben, ohne jedoch zuvor ein entsprechendes Verlangen



gestellt zu haben. Vielmehr habe das einschreitende Viertel unmittelbar eine Aufforderung an die informationspflichtigen Organe gerichtet.

Dies widerspreche dem System der Zuständigkeitsregelungen des VfGH in Art. 138b Abs. 1 Z 3 und Z 4 B-VG und der VO-UA: Denn räumte man einem Viertel der Mitglieder die Möglichkeit ein, in jedem Fall unmittelbar eine Aufforderung nach § 27 Abs. 4 VO-UA gegenüber einem informationspflichtigen Organ vorzunehmen, so wäre der Mehrheit des UsA die Möglichkeit genommen, einen Beschluss zu fassen, mit dem der sachliche Zusammenhang des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird (§ 25 Abs. 2 und 3 VO-UA; vergleiche auch VfGH 29.6.2022, [UA 4/2022](#) und die [Judikaturauswertung 2. Quartal 2022](#)).

Da es sich der Sache nach um ergänzende Beweisanforderungen handle, hätte das einschreitende Viertel der Mitglieder des UsA, so der VfGH, ein entsprechendes Verlangen erheben müssen. Erst wenn ein solches Verlangen gestellt worden sei, die Mehrheit des UsA den sachlichen Zusammenhang des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand nicht bestritten habe oder ein solcher Bestreitungsbeschluss in einem Verfahren nach Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG vom VfGH als rechtswidrig erklärt worden sei (und in der Folge das informationspflichtige Organ der auf § 27 Abs. 4 VO-UA gegründeten Aufforderung zur Vorlage von Akten oder Unterlagen oder Durchführung von Beweiserhebungen nicht oder ungenügend nachgekommen sei), könne dies zum Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit im Verfahren nach Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG gemacht werden.

Das einschreitende Viertel der Mitglieder des UsA habe den Antrag auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit somit zu einem Zeitpunkt gestellt, zu dem eine solche noch gar nicht entstanden sein konnte.

Vgl. zu diesen Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den Volltext der Entscheidung zu [UA 75/2022](#), [UA 83/2022](#); die Volltexte der weiteren Entscheidungen sind in der [Pressemitteilung](#) verlinkt.

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 04

## **U-Ausschuss: Verweigerung der Aktenvorlage ausreichend begründet**

Der Verfassungsgerichtshof wies Anträge einer Minderheit des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses zurück bzw. ab. Die aufgeforderte Bundesministerin sei ihrer Begründungspflicht zur Ablehnung der Aktenvorlage ausreichend nachgekommen.

### **VfGH 23.9.2022, UA 77/2022, UA 85/2022**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) kam einem ergänzenden Beweisverlangen auf Vorlage von Akten und Unterlagen betreffend den Klimarat nicht nach. Auch nach entsprechender Aufforderung durch den ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (UsA) nahm sie von einer Aktenvorlage weiterhin Abstand. Das verlangende Viertel der UsA-Mitglieder bestritt jeweils die Begründungen der BMK und wandte sich schließlich wegen dieser Meinungsverschiedenheit an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Dieser wies den Antrag zum Teil zurück, zum Teil ab.

### **Sachverhalt**

Die BMK wurde im April 2022 von einem Viertel der Mitglieder des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses verpflichtet, dem UsA binnen zwei Wochen sämtliche Akten und Unterlagen vorzulegen, die sich auf „die kommunikative und strategische Begleitung des Klimarates durch externe Beratungs- bzw. Kommunikationsunternehmen“ sowie auf die entsprechenden Vergabeverfahren beziehen (ergänzende Beweisanforderung nach § 25 Abs. 2 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, VO-UA). Diesem Verlangen kam die BMK unter anderem mit der Begründung nicht nach, dass sämtliche diesbezügliche Schritte außerhalb des Untersuchungszeitraums (nämlich nach dem 11. Oktober 2021) erfolgt



und damit nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst seien. Die betreffenden Akten und Unterlagen könnten daher nicht von abstrakter Relevanz für den UsA seien.

Daraufhin wurde die BMK nach § 27 Abs. 4 VO-UA aufgefordert, der Verpflichtung zur Vorlage der angeforderten Akten und Unterlagen binnen weiterer zwei Wochen nachzukommen.

Die BMK lehnte die Vorlage der angeforderten Akten bzw. Unterlagen neuerlich ab: Die Beweisanforderung betreffe ausschließlich solche Vorgänge, die sich unter ihrer Verantwortung ereigneten. Das Verlangen und die Aufforderung würden keine konkreten Anhaltspunkte nennen, inwiefern es in Zusammenhang mit der kommunikativen und strategischen Begleitung des Klimarates zu Handlungen bzw. Begünstigungen von der ÖVP zuzurechnenden bzw. verbundenen Personen gekommen sein könnte. Diese Vorgänge seien daher vom Untersuchungsgegenstand des ÖVP-Korruptions-UsA nicht umfasst.

Aufgrund dieser Meinungsverschiedenheit wandte sich das verlangende Viertel der Mitglieder des UsA an den VfGH (Antrag nach Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG). Der VfGH solle zum einen feststellen, dass die Weigerung der BMK, die angeforderten Akten vorzulegen, rechtswidrig sei, und sie zum anderen dem ergänzenden Beweisverlangen unverzüglich zu entsprechen habe. Ein zentrales Argument der Antragsteller:innen lautete: Der Untersuchungsgegenstand setze nicht voraus, dass jenes Organ der Bundesvollziehung, das möglicherweise mit der ÖVP verbundenen Personen Vorteile gewährte, selbst mit der ÖVP verbunden sei. Vom Untersuchungsgegenstand erfasste Vorteilsgewährungen könnten somit auch in solchen Bundesministerien erfolgen, die von einer anderen Partei als der ÖVP geleitet werden bzw. wurden. Die Behauptungen der BMK seien für den UsA weder nachvollziehbar noch nachprüfbar, die BMK sei daher ihrer Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen.

## **Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs**

Der VfGH sprach zunächst aus, dass der Antrag nur zum Teil zulässig sei: Die vom UsA beantragte Feststellung, dass die Weigerung der BMK rechtswidrig sei, sei nämlich



nicht von den anzuwendenden Rechtsvorschriften gedeckt (vgl. bereits VfGH 25.8.2022, UA 5-6/2022 und die diesbezügliche Judikaturauswertung sowie VfGH 23.9.2022, UA 75/2022, UA 83/2022 und die diesbezügliche Judikaturauswertung). Der diesbezügliche erste Teil des Begehrens sei daher unzulässig. Soweit der zweite Teil des Antrags dagegen (auch) darauf gerichtet sei, dass der VfGH über die Rechtmäßigkeit der Begründung für die (teilweise) Ablehnung der Vorlage von Akten und Unterlagen an den UsA entscheide, sei dieser zulässig.

Doch auch dieser Teil des Antrags sei letztlich nicht erfolgreich:

Zunächst wiederholte der VfGH seine Rechtsprechung zum Gegenstand des Verfahrens nach Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG. So könne der VfGH nur zur Klärung einer konkreten Meinungsverschiedenheit angerufen werden. Im vorliegenden Fall betreffe dies die Frage der Rechtmäßigkeit der gegenüber dem UsA abgegebenen Begründung für die Ablehnung der Aktenvorlage.

Der VfGH nahm außerdem auf seine Rechtsprechung zu Verfahren nach Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG Bezug, wonach die Anforderungen an die Begründung eines (Bestreitungs-)Beschlusses unterschiedlich sind, je nachdem ob das ergänzende Beweisverlangen „offenkundig vom Umfang des Untersuchungsgegenstand[es] gedeckt ist oder ob dies eben nicht der Fall ist“. Diese Überlegungen seien auch auf Verfahren nach der Ziffer 4 des Art. 138b Abs. 1 B-VG übertragbar. In Fällen, in denen die (potentielle) abstrakte Relevanz einer Beweisanforderung für den Untersuchungsgegenstand nicht offenkundig sei, seien die Anforderungen an das informationspflichtige Organ hinsichtlich der Begründung einer Nichtvorlage herabgesetzt.

Zwar ziele der konkrete Untersuchungsgegenstand nicht auf solche Vorgänge ab, die die begehrten Unterlagen und Akten betreffen. Allerdings könne nicht ausgeschlossen werden, dass auch in Ministerien, die unter der Leitung einer anderen Partei als der ÖVP stehen, Akten und Unterlagen vorhanden sind, die theoretisch (potentielle) abstrakte Relevanz für den Untersuchungsgegenstand haben könnten. Jedoch folge daraus im vorliegenden Fall kein Recht der Minderheit, die Vorlage der „vollständigen



Akten und Unterlagen betreffend die [...] Begleitung des Klimarats [...] sowie [...] betreffend alle diesbezüglichen Vergabeverfahren“ zu verlangen. Im Sinne der erörterten Rechtsprechung wäre es Sache der Minderheit gewesen, zu begründen, inwiefern die angeforderten Akten und Unterlagen vom Umfang des Gegenstands der Untersuchung umfasst seien. Zudem wiederholte der VfGH seine Ansicht, dass die Auffassung, wonach vom UsA auch „Akten und Unterlagen vergleichbarer Sachverhalte – gleichsam unabhängig vom Untersuchungsgegenstand – angefordert werden können [...] verfehlt ist“.

Die BMK habe somit hinreichend begründet, dass die angeforderten Akten und Unterlagen nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind und sie deshalb von deren Übermittlung absah. Der Antrag sei in dieser Hinsicht somit unbegründet und daher abzuweisen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 05

## **U-Ausschuss: Beugestrafe trotz Wohnsitzes im Ausland**

Das Bundesverwaltungsgericht verhängte über eine vor den ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss geladene Auskunftsperson eine Beugestrafe, weil diese nicht zu ihrer Befragung erschien. Der Umstand, dass sie über keinen Wohnsitz im Inland verfügt, stünde dem nicht entgegen.

### **BVwG 8.8.2022, W194 2257235-1**

Der ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss (UsA) beantragte vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Verhängung einer Beugestrafe gegen eine Auskunftsperson, da diese ihrer Befragung ohne Entschuldigung fernblieb. Die Auskunftsperson (Antragsgegner) wandte dagegen unter anderem ein, dass die Verhängung einer Beugestrafe aufgrund ihres Wohnsitzes im Ausland nicht zulässig sei. Das BVwG folgte der auf das Territorialitätsprinzip gestützten Argumentation des Antragsgegners nicht und verhängte über diesen eine Beugestrafe.

### **Sachverhalt**

Weil der Antragsgegner im Frühjahr 2022 trotz wirksam zugestellter Ladung nicht zu seiner Befragung als Auskunftsperson vor dem UsA erschien, verhängte das BVwG auf Antrag des UsA eine Beugestrafe, die der Antragsgegner auch bezahlte.

In der Folge wurde der Antragsgegner neuerlich vor den UsA geladen. Nach mehreren erfolglosen Zustellversuchen wurde die Ladung schließlich am ausländischen Wohnsitz des Antragsgegners hinterlegt. Dass er das Kuvert mit der Ladung kurz nach der Hinterlegung erhielt und auch öffnete, gab der Antragsteller im Rahmen seiner späteren mündlichen Vernehmung vor dem BVwG selbst an. Zu dem Befragungstermin erschien der Antragsgegner nicht vor dem UsA. Er trat auch nicht mit dem UsA in Kontakt, um





allfällige Verhinderungsgründe bekanntzugeben.

Als Gründe für sein Nichterscheinen vor dem UsA brachte der Antragsgegner gegenüber dem BVwG unter anderem vor, dass sich die Verpflichtung zur Befolgung einer Ladung nicht auf Personen mit Wohnsitz im Ausland erstrecke. Dies sei Ausfluss des Territorialitätsprinzips, wonach die Verhängung von Zwangsmaßnahmen gegen Personen ohne ordentlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) im Inland gegen die Souveränität jenes Staates verstoßen würde, in dem die betreffende Person ihren ordentlichen Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) hat.

Daraufhin beschloss der UsA einstimmig einen Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe durch das BVwG. Die Ladung sei dem Antragsgegner durch Hinterlegung wirksam zugestellt worden. Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben seien dem UsA keine bekannt (gegeben worden). Außerdem seien die Gesamtumstände der Ladung zu berücksichtigen: Die neuerliche Ladung sei für den Antragsgegner zu erwarten gewesen. Weiters habe er auf keinen der Kontaktaufnahmeversuche der Parlamentsdirektion reagiert. Der Antragsgegner habe zudem die Zustellung durch das Verlegen des Wohnsitzes ins Ausland erschwert.

## **Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts**

Nach § 36 Abs. 1 iVm § 55 Abs. 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) kann ein UsA beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe beantragen, wenn eine Auskunftsperson der ihr zugestellten Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet. Ein solcher Antrag ist vom UsA zu begründen.

Das BVwG erachtete das Erfordernis der Zustellung der Ladung für zweifellos erfüllt, da diese dem Antragsgegner (laut dessen eigener Aussage in der mündlichen Vernehmung) tatsächlich zugekommen war. Da der Antragsgegner den Erhalt der Ladung selbst nicht bestritt, müsse auf Fragen der Anwendbarkeit und Geltung des Zustellgesetzes nicht näher eingegangen werden.



Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls kam das BVwG zum Ergebnis, dass der Befolgung der Ladung durch den Antragsgegner keine zwingenden Gründe entgegenstanden. So hätte dem Antragsgegner spätestens seit Verhängung der ersten Beugestrafe im Frühjahr 2022 bewusst sein müssen, dass der UsA seine Befragung als Auskunftsperson anstrebt. Ebenso sei zu berücksichtigen, dass seitens des Antragsgegners keinerlei Versuche erfolgten, mit dem UsA Kontakt aufzunehmen um diesen über sein Nichterscheinen zu informieren bzw. allfällige Entschuldigungsgründe zu nennen.

Zum Vorbringen des Antragsgegners, dass sich die Verpflichtung zur Befolgung einer Ladung nach der VO-UA – in Entsprechung des Territorialitätsprinzips und mangels Vorliegen eines anzuwendenden Amts- oder Rechtshilfeabkommens – nicht auf Personen mit Wohnsitz im Ausland erstrecke, sprach das BVwG aus: Zwar würde die Judikatur zu anderen Verfahrensgesetzen (als der VO-UA) sowie manche Literaturmeinungen das Argument des Antragsgegners durchaus stützen. Doch spräche die besondere Bedeutung der Tätigkeit eines UsA als parlamentarisches Kontrollrecht in Verbindung mit der gebotenen autonomen Auslegung der VO-UA gegen einen derartigen absoluten Vorrang des Territorialitätsprinzips. Denn auch wenn dieses grundsätzlich gelte, sei zudem das Personalitätsprinzip zu beachten. Demnach könne der Gesetzgeber an die eigenen Staatsbürger:innen Gebote auch dann richten, wenn sich diese außerhalb des Staatsgebietes befinden würden, vorausgesetzt, es bestünde ein ausreichender „inländischer Anknüpfungspunkt“. Dieser liege im vorliegenden Fall darin begründet, dass der Antragsgegner österreichischer Staatsbürger sei, es bei der konkreten Konstellation um einen im Inland verwirklichten Sachverhalt ginge, und der UsA der Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken diene (und nicht individuelle Interessen im Vordergrund stünden). Der Antragsgegner könne sich somit durch den Hinweis auf das Territorialitätsprinzip nicht von seiner Pflicht entbinden, eine genügende Entschuldigung für sein Nichterscheinen vor dem UsA vorzulegen. Daher sei über den Antragsgegner eine Beugestrafe zu verhängen. Der Antragsgegner legte in der Folge ordentliche Revision ein.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 06

## **U-Ausschuss: Keine Beugestrafe wegen Nichterscheinens**

Das Bundesverwaltungsgericht wies einen Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe gegen eine Auskunftsperson ab. Ein bereits geplanter Auslandsaufenthalt in Zusammenhang mit einem Familienurlaub stelle eine genügende Entschuldigung dar.

### **BVwG 5.10.2022, W193 2259418-1**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wies einen Antrag des ÖVP-Korruptionsuntersuchungsausschusses (UsA) auf Verhängung einer Beugestrafe wegen unentschuldigtem Nichterscheinens ab: Die Auskunftsperson habe nachvollziehbar dargelegt, dass sie sich am Tag der Befragung in Zusammenhang mit einem beginnenden Familienurlaub im Ausland aufhielt. Eine Absage dieses – bereits vor Erhalt der Ladung zum UsA geplanten – Auslandsaufenthaltes sei der Auskunftsperson nicht zumutbar gewesen. Sie sei daher ausreichend entschuldigt gewesen.

### **Sachverhalt**

Eine Auskunftsperson wurde für einen bestimmten Termin zur Befragung im UsA geladen. Sie erschien zur Befragung, die an diesem Tag jedoch nicht abschließend stattfand. Es wurde eine neuerliche Ladung ohne konkrete Nennung eines Termins in Aussicht gestellt. Bereits davor hatte die Auskunftsperson weitere Termine bekannt gegeben, an denen sie verfügbar wäre. Sobald der neue Termin konkret kommuniziert wurde, gab die Auskunftsperson gegenüber dem UsA bekannt, dass sie sich an diesem Tag im Ausland aufhalten werde. Belegt wurde dies durch eine Hotelbuchung.

Da die Buchung am Tag der ersten Befragung vorgenommen worden sei, keine Belege über einen genehmigten Urlaub oder die Anreise vorgelegt worden seien und eine Stornierung der Hotelbuchung bis zum Anreisetag möglich gewesen sei, beantragte der



UsA beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe.

## **Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts**

Das BVwG führte aus, dass nicht jeder private Auslandsaufenthalt von vornherein eine genügende Entschuldigung im Sinne des § 36 Abs. 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) darstellt. Es seien vielmehr die jeweiligen Umstände zu beurteilen. Im gegenständlichen Fall sei der Urlaub nachweislich vor Kenntnis des Ladungstermins gebucht worden. Die Zusammenschau aller Angaben des Antragsgegners, auch in Bezug auf sein Familienleben, ergebe schließlich, dass es ihm nicht ohne weiteres zumutbar gewesen sei, den Hinderungsgrund rechtzeitig zu beseitigen. Zumutbare Dispositionen im Zusammenhang mit einem privaten Urlaub seien gemeinhin komplexer als bei beruflichen Terminen. Es sei nicht zumutbar gewesen, den Einstieg in den Urlaub abzusagen.

Darüber hinaus würden sich aus dem vormaligen Erscheinen vor dem UsA sowie einer inzwischen schriftlich abgegebenen Zusage, zu einem anderen konkreten Termin vor dem UsA zu erscheinen, keine Anhaltspunkte ergeben, dass sich der Antragsgegner der Befragung durch den UsA gezielt zu entziehen versucht habe. Der Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe sei daher abzuweisen gewesen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 07

## **Keine Amtshaftung wegen mangelhafter Dokumentation in COVID-19-VO-Akt**

Der Gesundheitsminister handelte nicht schuldhaft, indem er die zu Beginn der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen nicht im Verordnungsakt dokumentierte. Daraus abgeleitete Amtshaftungsansprüche scheiden somit aus, so der Oberste Gerichtshof.

### **OGH 18.5.2022, 1 Ob 75/22v**

Der Oberste Gerichtshof (OGH) wies die außerordentliche Revision der Klägerin in einem auf Ersatz des Verdienstentgangs gerichteten Amtshaftungsverfahren im Zusammenhang mit der vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) wegen Gesetzwidrigkeit aufgehobenen COVID-19-Maßnahmenverordnung (BGBl II 96/2020) zurück. In der Beurteilung der Vorinstanzen, die das Vorgehen des damaligen Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) beim Erlass der ersten Verordnung als vertretbar werteten, sah der OGH keinen Korrekturbedarf.

### **Sachverhalt**

In mehreren Erkenntnissen hob der VfGH je Teile der im Frühjahr 2020 geltenden COVID-19-Maßnahmenverordnung auf. Dies jeweils mit der Begründung, dass es (angesichts der inhaltlich weitreichenden Ermächtigung des Ordnungsgebers im COVID-19-Maßnahmengesetz) im Hinblick auf das Legalitätsprinzip geboten sei, die Gründe für die Erforderlichkeit der getroffenen COVID-19-Maßnahmen im Verordnungsakt zu dokumentieren.

Die Klägerin beehrte – gestützt auf die Amtshaftung – im Zivilrechtsweg den teilweisen Ersatz des Verdienstentgangs ihrer Gastgewerbebetriebe und Betriebsstätten des Handels zu Beginn der COVID-19-Pandemie im Zeitraum vom



16. März bis zum 19. April 2020. Der BMSGPK habe es schuldhaft unterlassen, die Maßnahmen in der (vom VfGH aus eben diesem Grund als gesetzwidrig aufgehobenen) COVID-19-Maßnahmenverordnung im Verordnungsakt ausreichend zu begründen. Der dadurch verwirklichte Verstoß gegen das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG stelle aus der Sicht der Klägerin ein „ganz besonders grobes Verschulden“ dar.

Die vorinstanzlichen Gerichte teilten diese Ansicht nicht. Sie werteten das Verhalten des BMSGPK als vertretbar. Die Klägerin erhob außerordentliche Revision gegen die in zweiter Instanz ergangene Entscheidung.

## **Entscheidung des Obersten Gerichtshofs**

Der OGH wies die außerordentliche Revision der Klägerin mangels einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) zurück. Zwar gelte für die Beurteilung des Verhaltens von Organen beim Erlass rechtswidriger Verordnungen ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab (vgl. OGH 21.10.1987, 1 Ob 38/87). Die Beurteilung der vorinstanzlichen Gerichte, die im Vorgehen des BMSGPK kein schuldhaftes Handeln sahen, sei jedoch nicht korrekturbedürftig:

Zum einen habe zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung keine eindeutige gesetzliche Anordnung einer Dokumentationspflicht im Verordnungsakt bestanden. Auch die Judikatur des VfGH sei in dieser Frage zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung noch spärlich und nicht eindeutig gewesen. Insbesondere sei die diesbezügliche, in Zusammenhang mit der gegenständlichen COVID-19-Maßnahmenverordnung getroffene Klarstellung des VfGH zeitlich erst nach Erlass der Verordnung durch den BMSGPK ergangen und habe von diesem daher auch nicht berücksichtigt werden können.

Zum anderen sei die Verordnung in einer noch nie dagewesenen Krisensituation unter großem Zeitdruck erlassen worden, weshalb eine eingehende Auseinandersetzung mit formalen Dokumentationspflichten nicht verlangt hätte werden können. Hinzu komme, dass die zur Dokumentation nötigen Unterlagen zum Zeitpunkt der Erlassung sehr wohl



Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst (RLW)

vorhanden, jedoch bloß nicht im Verordnungsakt selbst enthalten waren.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 08

## **Bild eines Politikers als Zitat für Aufruf zu Gegendemonstration**

Der Oberste Gerichtshof erachtete die Nutzung eines fremden Bildes von einem Klubobmann in den sozialen Medien für gerechtfertigt. Das urheberrechtliche Zitatrecht sei im Lichte der Meinungsäußerungsfreiheit im politischen Diskurs weit auszulegen.

### **OGH 24.5.2022, 4 Ob 37/22b**

Ein Verein (die Beklagte) nutzte ein Foto eines Klubobmannes – ohne Zustimmung der Rechteinhaber:innen – in den sozialen Medien für den Aufruf zu einer Gegendemonstration. Dagegen erhob der parlamentarische Klub des betreffenden Klubobmannes urheberrechtliche Unterlassungsansprüche. Der Oberste Gerichtshof (OGH) entschied nun, dass die Verwendung des Bildes als Zitat nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) im politischen Meinungsstreit vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Meinungsäußerung zulässig war.

### **Sachverhalt**

Ein Fotograf erstellte für den Kläger, einen Parlamentsklub, ein Bild mit einem Portraitfoto ihres Klubobmannes samt Hintergrund und übertrug ihr ein umfangreiches Werknutzungsrecht an dem Bild. Das Bild wurde noch mit einem Text versehen, wonach der abgebildete Politiker an einer Demonstration teilnehmen werde. Die Beklagte verwendete Teile dieses Bildes in einem Internet Posting, in dem sie über große Teile des Portraitfotos und über Teile des Textes Balken und Schriftzüge einfügte, in denen zu einer Gegendemonstration aufgerufen wurde. In einem Balken stand: „Nie wieder Faschismus!“. Dem Begleittext des Postings war die Behauptung zu entnehmen, dass der Kläger Neonazis zur Teilnahme an der Demonstration mobilisieren würde.





Der Kläger beehrte in seiner Klage, der Beklagten die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung des Bildes im Internet zu verbieten sowie die Zahlung von € 300,-. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt, da ein Werk im Sinne von § 3 Abs. 2 UrhG vorliege und die Nutzung durch die Beklagte weder ein Zitat nach § 42f UrhG noch Berichterstattung über ein Tagesereignis im Sinne des § 42c UrhG darstelle, weshalb die Veröffentlichung ein Eingriff in die Rechte eines Lichtbildherstellers nach § 74 UrhG sei. Das Berufungsgericht gab der Berufung der Beklagten statt und wies die Klage mit der Begründung ab, dass das Posting ein neues Werk im Sinne von § 5 Abs. 2 UrhG sei.

## **Entscheidung des Obersten Gerichtshofs**

Der OGH bestätigte den Spruch des Berufungsgerichts, allerdings mit abweichender Begründung:

Zunächst hielt der OGH fest, dass die Verwendung des Bildes keine Neuschöpfung nach § 5 Abs. 2 UrhG darstellt. Jedoch handle es sich bei der Nutzung des Bildes durch die Beklagte um ein zulässiges Zitat im Sinne des § 42f UrhG. Ein solches müsse erkennbar der Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk dienen, etwa als Beleg oder Hilfsmittel der eigenen Darstellung (Zitat- und Belegfunktion). Zudem dürfe das Zitat eines geschützten Werks nicht derart umfangreich sein, dass es die normale Verwertung des Werks beeinträchtigt. Das Zitatrecht sei im Wege der verfassungskonformen Interpretation unter Bedachtnahme auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK auszulegen. Zu berücksichtigen sei somit unter anderem auch, ob die Verneinung der freien Werknutzung als Zitat einem sozialen Bedürfnis im Sinne der Judikatur der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) diene.

Der OGH erachtete die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zitats in diesem Fall aus folgenden Gründen für erfüllt: Aus dem Slogan „Nie wieder Faschismus“ in Verbindung mit dem Begleittext sei nicht abzuleiten, dass dem Klubobmann vorgeworfen werde, er würde die Ideologie des Faschismus vertreten. Die Äußerungen



seien vielmehr darauf bezogen, dass auch „Neonazis“ auf die Straße gehen würden. Somit liege auch keine Herabsetzung eines politischen Gegners durch unwahre Behauptungen vor, die der Berufung auf das Recht auf freie Meinungsäußerung entgegenstünde. Die Beklagte habe sich durch das Posting zudem kritisch mit dem Demonstrationsaufruf des Klägers auseinandergesetzt. Außerdem sei die normale Verwertung des Werks durch den Kläger durch die Verwendung seitens der Beklagten nicht ungebührlich beeinträchtigt. Schließlich würde eine Verneinung der freien Werknutzung auch keinem dringenden sozialen Bedürfnis in einer demokratischen Gesellschaft dienen, stelle doch die Freiheit der politischen Diskussion das Herzstück einer demokratischen Gesellschaft dar.

Der OGH thematisierte außerdem auch die (strittige) Frage, ob das Recht auf freie Meinungsäußerung einem urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch entgegenstehen bzw. einen Urheberrechtseingriff „per se“ rechtfertigen könne. Eine solche, sich unmittelbar aus der Verfassung ergebende Rechtfertigung eines Eingriffs in das Urheberrecht habe der OGH in Bezug auf Äußerungen im politischen Diskurs mehrfach bejaht. In der Literatur werde dies jedoch kritisch beurteilt, weil ein Urheberrechtseingriff ein Eigentumseingriff sei und einem Aufbrechen des geschlossenen Katalogs von freien Werknutzungen das Grundanliegen auf Rechtssicherheit entgegenstehe. Da im gegenständlichen Fall jedoch ohnehin ein zulässiges Zitat gemäß § 42f UrhG vorliege, sei eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Frage nicht erforderlich.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 09

## **Europaparlament: Zugang zu Dokumenten zu Recht verweigert**

Das Europäische Parlament verweigerte rechtens den Zugang zu zwei Dokumenten, die sich auf Ermittlungen gegen den ehemaligen tschechischen Ministerpräsidenten bezogen. Dies entschied das Gericht der Europäischen Union.

### **EuG 28.9.2022, T-174/21, Agrofert gg. Parlament**

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) wies eine Nichtigkeitsklage zurück bzw. ab und erklärte damit einen Beschluss des Europäischen Parlaments (EP), mit dem es den Zugang zu zwei Dokumenten in Zusammenhang mit Ermittlungen gegen den ehemaligen tschechischen Ministerpräsidenten Andrej Babiš verweigert hatte, für gültig.

### **Sachverhalt**

Die Klägerin Agrofert, a.s., ist eine tschechische Holdinggesellschaft, welche von Babiš gegründet wurde. In einer [Entschließung des EP](#) zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen Babiš (in seiner Funktion als tschechischer Ministerpräsident) wegen der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln und potenzieller Interessenkonflikte wurde festgehalten, dass dieser auch nach seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten den Agrofert-Konzern kontrollieren würde. Diese Behauptung hielt die Klägerin für unzutreffend. Um zu überprüfen, welche Informationen und Quellen dem EP zur Verfügung standen, beantragte die Klägerin daher Zugang zu mehreren Dokumenten.

Das EP verweigerte mit Beschluss den Zugang zu zwei Dokumenten der Kommission (einem abschließenden Prüfbericht und einem Schreiben der Kommission an Babiš selbst). Begründend verwies das EP auf die in der einschlägigen Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung zum Schutz des Zwecks von Inspektions-,



Untersuchungs- und Audittätigkeiten (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission).

Gegen diesen Beschluss des EP erhob die Klägerin Nichtigkeitsklage. Noch während des Verfahrens wurde eines der betroffenen Dokumente (Prüfbericht) von der Kommission selbst veröffentlicht.

## **Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union**

Das EuG wies die Klage hinsichtlich des abschließenden Prüfberichts der Kommission zurück. Durch die zwischenzeitliche Veröffentlichung bestehe kein Rechtsschutzinteresse mehr. Eine Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses des EP – mit dem dieses den Zugang zum Dokument verweigerte – könne der Klägerin keinen Vorteil mehr verschaffen.

Auch der Umstand, dass die Kommission nicht die vollständige Fassung des abschließenden Prüfberichts veröffentlichte, ändere an diesem Ergebnis nichts. Denn auch im Falle der Zugänglichmachung des Dokuments durch das EP würde lediglich eine für die Öffentlichkeit bestimmte Fassung des Dokuments verbreitet werden. Da das EP nicht Urheber des Berichts war, stehe es diesem auch nicht zu, eine weitergehende Version – als jene von der Kommission übermittelte – zu verbreiten.

Zur Weigerung des EP, der Klägerin Zugang zu dem Schreiben der Kommission an Babiš zu gewähren, brachte diese zum einen vor, dass das EP das Vorliegen der Voraussetzungen der geltend gemachten Ausnahmeregelung (Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten) nicht nachgewiesen habe. Dem entgegnete das EuG, dass die Untersuchungstätigkeit der Kommission mit der Annahme des Schreibens durch Babiš noch nicht abgeschlossen gewesen sei. Das Ziel der Untersuchung, nämlich die Sicherstellung, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme eines Mitgliedsstaates dem Unionsrecht entsprechen, sei vielmehr noch nicht erreicht worden. Die Ausnahmenvoraussetzungen seien somit vorgelegen. Auch kam das EuG zu dem Schluss, dass die diesbezügliche Begründung im



angefochtenen Beschluss des EP ausreichend war. Um zu begründen, weshalb die Verbreitung des Dokuments die Untersuchung beeinträchtigen könne sei ausreichend, wenn aufgezeigt werde, dass das Schreiben in Zusammenhang mit der laufenden Untersuchung stehe.

Zuletzt verwarf das Gericht das Argument der Klägerin, dass an der Veröffentlichung der Dokumente ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe. Zwar bestehe an der Existenz von Verteidigungsrechten grundsätzlich ein allgemeines Interesse. Im vorliegenden Fall liege jedoch lediglich ein subjektives (Verteidigungs-)Interesse der Klägerin gegenüber den schwerwiegenden Vorwürfen des EP vor. Dieses Interesse sei keines der Allgemeinheit, sondern ein privates.

Die Nichtigkeitsklage wurde somit vom EuG zurück- bzw. abgewiesen und der Beschluss des EP für gültig erklärt.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#), und den [Volltext](#) der Entscheidung (in französischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 10

## **Entfernung eines Wahlbeobachters aus Wahllokal verletzte Art. 10 EMRK**

Ein Wahlbeobachter filmte unter anderem die Stimmenauszählung in einem Wahllokal. Seine darauffolgende Entfernung aus dem Wahllokal verletzte sein Recht auf freie Meinungsäußerung.

### **EGMR 13.9.2022, 15758/13, Sharipov gg. Russland**

Ein Wahlbeobachter wurde aus einem Wahllokal entfernt, weil er unter anderem die Stimmenauszählung gefilmt hatte. Er erhob Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und behauptete, in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt worden zu sein. Der EGMR hielt fest, dass die Tätigkeit von Wahlbeobachter:innen von ähnlicher Bedeutung wie die der Presse sei. Der Beschwerdeführer habe als „public watchdog“ Informationen gesammelt, um diese an die Öffentlichkeit weiterzugeben. Die Entfernung aus dem Wahllokal habe ihn daher in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt.

### **Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer, ein russischer Staatsangehöriger, war ein von einer politischen Partei bestellter Wahlbeobachter. Er verfolgte die im Jahr 2011 stattfindenden russischen Parlamentswahlen in einem Wahllokal in Moskau. Am Wahltag erließ der Wahlausschuss dieses Wahllokals einen Beschluss, mit dem nähere Regelungen für das Filmen im Wahllokal festgelegt wurden. Das (ununterbrochene) Filmen war grundsätzlich zulässig, aber das Filmen der Gesichter der Beamt:innen ohne deren schriftliche Zustimmung und das Kommentieren der Ereignisse während des Filmens wurden verboten. Der Beschwerdeführer filmte – nachdem er die Regelungen (mit dem Zusatz „disagree“) unterzeichnet hatte – die Wahl und sodann die Stimmenauszählung. Daraufhin stellte der Wahlausschuss fest, dass der Beschwerdeführer wiederholt gegen



die Vorschriften verstoßen habe, und ließ ihn von Polizeibeamten aus dem Wahllokal entfernen.

Der Beschwerdeführer behauptete, er sei entfernt worden, weil er schwerwiegende Verfahrensverstöße der Mitglieder des Wahlausschusses gefilmt habe (z.B. eine unrechtmäßige Unterbrechung vor der Stimmenauszählung und den Versuch des Vorsitzenden des Wahlausschusses, die Liste der Wähler:innen unrechtmäßig aus dem Raum der Stimmenauszählung zu nehmen). Zudem seien in weiterer Folge auch die übrigen Wahlbeobachter:innen aus dem Wahllokal entfernt worden. Die Wahlbeobachter:innen meldeten diese Vorfälle später an eine höhere Wahlbehörde. Der Beschwerdeführer veröffentlichte sein Video auf „YouTube“, welches mehrere tausend Mal angesehen wurde.

Die erhobene Klage gegen die Rechtmäßigkeit der Entfernung aus dem Wahllokal (sowie die erhobenen Rechtsmittel) blieben innerstaatlich erfolglos.

Der Beschwerdeführer behauptet in seiner Beschwerde an den EGMR, durch die Entfernung aus dem Wahllokal in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) und in seinem Recht auf freie Wahlen (Art. 3 des 1. ZP zur EMRK) verletzt worden zu sein.

## **Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

### **Recht auf freie Wahlen (Art. 3 des 1. ZP zur EMRK)**

Dem EGMR zufolge fällt die Beschwerde nicht in den Anwendungsbereich des Rechts auf freie Wahlen nach Art. 3 des 1. ZP zur EMRK. Die Beschwerde betreffe weder das aktive oder passive Wahlrecht des Beschwerdeführers, noch die damit auferlegten positiven Verpflichtungen.

### **Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK)**

In dieser Hinsicht gab der EGMR der Beschwerde statt und erklärte den Beschwerdeführer in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt.



Der EGMR hielt zur Tätigkeit des Beschwerdeführers als Wahlbeobachter (Sammeln von Informationen, um diese an die Öffentlichkeit weiterzugeben) fest, dass diese von ähnlicher Bedeutung wie die der Presse sei. In Anbetracht der grundlegenden Bedeutung solcher Wahlen in jeder demokratischen Gesellschaft und der wesentlichen Rolle der politischen Parteien im Wahlprozess habe der Beschwerdeführer sein Recht auf freie Meinungsäußerung als „public watchdog“ in einer demokratischen Gesellschaft ausgeübt. Der Schutz des Art. 10 EMRK sei daher auf seine Tätigkeit anwendbar.

Der Eingriff in Art. 10 EMRK habe darin bestanden, dass der Beschwerdeführer aus dem Wahllokal entfernt und dadurch daran gehindert wurde, seine Funktion als Wahlbeobachter auszuüben. Es sei jedenfalls nicht nachgewiesen worden, dass der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen wäre.

Da der Schutz von Art. 10 EMRK nicht absolut sei, prüfte der EGMR, ob die von den Behörden angeführten Gründe „sachdienlich und ausreichend“ waren, um die Entfernung aus dem Wahllokal zu rechtfertigen: Den inländischen Behörden zufolge sei der Beschwerdeführer aus dem Wahllokal entfernt worden, weil er Druck auf die Mitglieder des Wahlausschusses ausgeübt und sie ohne deren Zustimmung gefilmt habe. Die Entscheidung des Wahlausschusses hat, so der EGMR, jedoch nicht einmal grundlegende Einzelheiten des Fehlverhaltens des Beschwerdeführers enthalten. Weiters hätten die innerstaatlichen Gerichte das Fehlen von Tatsachenangaben nicht nachgeholt. Es habe weder eine Darlegung der durch den Beschwerdeführer bewirkten Behinderung der Arbeit des Wahlausschusses noch eine weitergehende Prüfung hinsichtlich einer etwaigen Rechtfertigung und/oder eines gelinderen Mittels gegeben.

Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass die Behörden keine „sachdienlichen und ausreichenden“ Gründe für die Anwendung der angefochtenen Maßnahme angeführt haben. Der Beschwerdeführer sei daher in seinem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) verletzt worden.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung (jeweils in englischer Sprache).

[Zurück zur Übersicht](#)





3. Qu./2022/Nr. 11

## Deutschland: Erfolgreicher Eilantrag zum COVID-19-U-Ausschuss

Das Verfassungsgericht Brandenburg hat entschieden, dass die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss bis zur Entscheidung eines anhängigen Organstreitverfahrens nicht beendet ist, weil ansonsten die Minderheitsrechte leerlaufen könnten.

### VfG Brandenburg 26.7.2022, VfGBbg 9/22 EA

Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VfG) hat einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung (auch: Eilantrag) von drei Mitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der Krisenpolitik der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 (UA 7/1) bzw. einer Fraktion stattgegeben, mit dem sich diese gegen den Mehrheitsbeschluss über die Beendigung der Beweisaufnahme gewendet hatten. Es überwiege das Interesse der Antragsteller:innen daran, dass die Beweisaufnahme vorläufig bis zur Entscheidung des anhängigen Organstreitverfahrens in der Hauptsache nicht beendet ist. Ansonsten könnten die Minderheitsrechte im Untersuchungsausschuss (UsA) leerlaufen.

### Sachverhalt

Beim VfG ist seit Oktober 2021 (zur Zahl VfGBbg 67/21) ein Organstreitverfahren gemäß Art. 113 Z 1 der Verfassung des Landes Brandenburg anhängig. In diesem machen die Antragsteller:innen – drei Mitglieder des UsA bzw. eine Fraktion – eine Verletzung ihrer Minderheitsrechte, insb. ihres Beweisantragsrechts gemäß Art. 72 Abs. 3 zweiter Satz der Verfassung des Landes Brandenburg, durch den UsA geltend. Der UsA hatte zuvor mit Mehrheitsbeschlüssen unter anderem bestimmte Beweisanträge der Antragsteller:innen abgelehnt. Über das in der Hauptsache geführte Organstreitverfahren hat das VfG noch keine Entscheidung getroffen. Jedoch erklärte



zwischenzeitlich im Juni 2022 der UsA wiederum mit Mehrheitsbeschluss die Beweisaufnahme für beendet. Gegen die Beendigung der Beweisaufnahme sowie die – durch den UsA bereits konkret in Aussicht genommene – Erstattung des Schlussberichts an den Landtag wandten sich die Antragsteller:innen mit einem Eilantrag an das VfG.

## **Entscheidung des Verfassungsgerichts Brandenburg**

Das VfG gab dem Eilantrag statt. Begründend führte es aus, dass das in der Hauptsache geführte Organstreitverfahren weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet sei. Die Antragsteller:innen seien antragsbefugt und die Erfolgsaussichten der verfassungsgerichtlichen Prüfung der Ablehnung der Beweisanträge blieben im Rahmen des Eilverfahrens außer Betracht. Die erforderliche Folgenabwägung ergebe im vorliegenden Fall, dass das Interesse der Antragsteller:innen daran, dass die Beweisaufnahme vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht beendet ist, deutlich überwiege, weil die Rechte der qualifizierten Minderheit im UsA (hier: ein Fünftel der Mitglieder) ansonsten leerlaufen könnten. Diesen Minderheitsrechten sei in der parlamentarischen Demokratie ein hoher Stellenwert beizumessen. Sollte sich das Handeln des UsA – also die Ablehnung der Beweisanträge der Antragsteller:innen durch die Mehrheit – letztlich als verfassungswidrig erweisen, sei nicht auszuschließen, dass die beantragten Beweiserhebungen nicht mehr nachgeholt werden könnten.

Im Ergebnis verpflichtete das VfG den UsA, die Beweisaufnahme vorläufig nicht zu beenden, soweit sie die abgelehnten Beweisanträge der Antragsteller:innen betrifft, und es zu unterlassen, dem Landtag Brandenburg einen Schlussbericht zu erstatten. An diesem Ergebnis änderte auch der Umstand nichts, dass der UsA die Beendigung der Beweisaufnahme unter dem Vorbehalt der Entscheidung des anhängigen Organstreitverfahrens in der Hauptsache beschlossen hatte. Durch die mögliche Erstattung des Schlussberichts an den Landtag drohe den Antragsteller:innen nämlich dennoch die Schaffung vollendeter Tatsachen, weil mit Kenntnisnahme des Berichts durch den Landtag die Arbeit des UsA jedenfalls ende. In Anbetracht der erst im Jahr 2024 endenden Legislaturperiode müsse daher letztlich das – grundsätzlich ebenfalls



schützenswerte – Interesse des UsA an einer zügigen Erstattung des Schlussberichts gegenüber der vorläufigen Nichtbeendigung der Beweisaufnahme zurückstehen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 12

## **Deutschland: Keine Informationspflicht über Altkanzler-Termine**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wies die Beschwerde eines Journalisten ab, der vom Deutschen Bundeskanzleramt Auskünfte über die Termine des Bundeskanzlers a. D. Gerhard Schröder verlangte.

### **OVG Berlin-Brandenburg 16.8.2022, OVG 6 S 37/22**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) war der Ansicht, dass ein Journalist keinen presserechtlichen Auskunftsanspruch über Termine des Bundeskanzlers a.D. Gerhard Schröder gegenüber dem Bundeskanzleramt hat. Solche Anfragen seien an das Büro des Bundeskanzlers a.D. zu richten. Dieses sei nämlich eine eigenständige Behörde im presserechtlichen Sinn.

### **Sachverhalt**

Der Antragsteller ist freier Journalist und Projektleiter des Online-Portals „FragDenStaat“. Er hatte versucht, das Deutsche Bundeskanzleramt mithilfe einstweiliger gerichtlicher Anordnungen zur Auskunft über bestimmte Fragen zu verpflichten. Diese betrafen Tätigkeiten des Büros des Bundeskanzlers a. D. Gerhard Schröder. Insbesondere verlangte er Auskünfte über Termine im Zusammenhang mit Energiepolitik und russischen Energieunternehmen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte das Bestehen eines, vom Deutschen Grundgesetz garantierten, presserechtlichen Auskunftsanspruchs des Antragstellers gegenüber Bundesbehörden verneint. Es hatte die Rechtsansicht vertreten, dass dieses Recht ausschließlich solchen Pressevertreter:innen zustehe, die (auch) in Druckerzeugnissen publizieren. Der Antragsteller wies in Folge darauf hin, dass das Online-Portal „FragDenStaat“ nunmehr auch als Druckausgabe veröffentlicht werde.



## **Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg**

Das OVG wies die Beschwerde des Antragstellers zurück. Aufgrund der in der Beschwerde des Antragstellers enthaltenen Angaben zur Erscheinung als Druckwerk ging das OVG nicht mehr auf die Frage ein, ob der presserechtliche Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden auch für online-Journalist:innen bestehe.

Das OVG stellte jedoch fest, dass das Bundeskanzleramt nicht auskunftspflichtig ist: Ein Auskunftersuchen könne jeweils nur an diejenige Behörde gerichtet werden, die organisatorisch unmittelbar für den Vorgang zuständig ist, auf den sich das Auskunftersuchen bezieht oder mit dem es befasst ist oder war. Nach Ansicht des OVG handelt es sich beim Büro einer Bundeskanzlerin bzw. eines Bundeskanzlers a. D. um eine Behörde im presserechtlichen Sinn. Ein solches Büro diene dazu, ehemaligen Amtsinhaber:innen die Wahrnehmung ihrer fortwirkenden Amtspflichten aus dem früheren Amt zu ermöglichen. Es werde aus dem Bundeshaushalt finanziert und die Stellen der Mitarbeitenden in den Büros seien im Stellenplan ausgewiesen. Die Büros befänden sich im Bereich des Deutschen Bundestags und würden von den jeweiligen Bundestagsfraktionen bereitgestellt. Die Aufgaben der Büros würden aber jeweils von der ehemaligen Bundeskanzlerin bzw. dem ehemaligen Bundeskanzler selbst bestimmt. Da in der Beschwerde jedoch nur das Bundeskanzleramt als auskunftspflichtige Stelle genannt gewesen sei, sei der Antrag zurückzuweisen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext](#) der Entscheidung.

[Zurück zur Übersicht](#)



3. Qu./2022/Nr. 13

## Neuigkeiten aus den Landtagen

### Landtag von Niederösterreich – Änderung der Geschäftsordnung und des NÖ EAP-G

Mit LGBl. 51/2022 vom 22. August 2022 wurden die Geschäftsordnung des Landtags von Niederösterreich (LGO 2001) und das Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G) geändert. § 42 Abs. 2 der Geschäftsordnung lautet nun:

„(2) Dem Erfordernis der Schriftlichkeit, Drucklegung oder sonstiger Vervielfältigung aller geschäftsordnungsmäßigen Ausfertigungen, insbesondere von Einberufungen zu Sitzungen, wird auch durch elektronische Überlassung entsprochen.“

Diese Änderung dient der Klarstellung und Veröffentlichung der konventionellen und elektronischen Kommunikationswege für die Gesetzgebung sowie die Landtagsverwaltung.

Weiters wurde in § 71 der Geschäftsordnung folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Gesetzesvorschläge,

- die die Voraussetzungen des § 18d Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner im Land Niederösterreich (NÖ EAP-G), LGBl. 0025, erfüllen und
- hinsichtlich derer noch keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt wurde oder der Gesetzesvorschlag seit der Durchführung wesentlich abgeändert wurde,

ist der Abschnitt 4b NÖ EAP-G sinngemäß anzuwenden. Das Amt der NÖ Landesregierung hat auf Verlangen des zuständigen Ausschusses eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen und dem zuständigen Ausschuss über das Ergebnis zu berichten.“



Aus der Begründung des zugrundeliegenden Antrags (Ltg.-2177/A-1/151-2022 R- u. V-Ausschuss, [2177 Antrag.pdf, noe-landtag.gv.at](#)) ist ersichtlich, dass mit der gegenständlichen Änderung einer in einem Mahnschreiben der Europäischen Kommission geäußerten Rüge betreffend mangelnde Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie Rechnung getragen werden soll. Durch Abschnitt 4b NÖ EAP-G wurde diese Richtlinie im Hinblick auf Vorlagen der Landesregierung umgesetzt. Die nunmehrige Ergänzung des § 71 LGO 2001 soll die Richtlinie im Hinblick auf alle anderen Möglichkeiten der Gesetzesinitiative und auf Änderungen von Gesetzesentwürfen im parlamentarischen Verfahren umsetzen. Im Falle einer wesentlichen Abänderung des Gesetzesentwurfes werden der Verhandlungsgegenstand zu vertagen und die entsprechenden Schritte bis zur Beschlussfassung in einer folgenden Landtagsitzung zu setzen sein.

[Zurück zur Übersicht](#)



## Disclaimer

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen insbesondere des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Anlassbezogen umfasst die Judikaturauswertung auch vereinzelte Entscheidungen anderer Gerichte aus dem europäischen Raum sowie Änderungen der parlamentsrelevanten (Verfassungs-)Rechtslage in den Bundesländern Österreichs. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung, der Parlamentsverwaltung sowie ausgewählte Rechtsprechung zu politischen Akteuren.

**Hinweis:** Die Parlamentsdirektion übernimmt keinerlei Haftung aus der Verwendung der zur Verfügung gestellten Inhalte. Details und Nutzungsbedingungen finden Sie auf <https://fachinfos.parlament.gv.at/disclaimer/>

## Impressum und Offenlegung

**Medieninhaberin:** Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

**Vertretungsbefugtes Organ:** Mag.<sup>a</sup> Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

**Herausgeberin/Redaktion:** Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

**Tätigkeitsbereich:** Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der





Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

**Blattlinie:** Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung

**Hinweis:** Die Judikaturauswertung findet sich auch auf der [Fachinfoseite](#) – einer Website der Parlamentsdirektion, die Fachinformationen zu aktuellen Parlamentsthemen bündelt.

## Datenschutz

Sie erhalten diese E-Mail, weil Sie sich für den Newsletter Judikaturauswertung der Parlamentsdirektion angemeldet haben. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Sollten Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abmeldung Newsletter Judikaturauswertung“ an [oeffentlichesrecht@parlament.gv.at](mailto:oeffentlichesrecht@parlament.gv.at). Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).